

ie kann die Begünstigung nicht zweimal in Anspruch nehmen. Mehrere Außenwandteile einer Gebäudeseite zusammenrechnen des Abs. 6 Satz 1 nur eine Außenwand vorliegt. Das über denselben Nachbargrundstück dann zweimal in Anspruch nehmen, wenn es sich um zwei nicht miteinander verbundene Teile bei einem Gebäude die betreffenden Außenwände nicht zusammenrechnen und Abs. 6 Satz 2 nicht entgegensteht.

Der Große Senat ist die den Beschluss tragende Unterinstanz hinsichtlich der »abstandsflächenrelevanten Länge« und der »abstandsflächenrelevanten Fläche« und der Bedeutung, wenn es sich um ein Gebäude handelt, von dem der Gesetzgeber bei der Berechnung ausgegangen ist (Gebäude mit vier Außenwänden Grundstücksgrenze).

Das Innenministerium (StMI) schließt in einem Schreiben vom 30. Juni 2011 an die Bauaufsichtsbehörden hieraus, dass es sich um die »Länge« um ein rechnerisches Maß handelt, das allein vom Abstand zum Grundstücksgrenze bis zu dem Punkt der Wandteil näher an der Grundstücksgrenze (in der Regel 1 H) an die Grundstücksgrenze heran-

geführt wird. Abs. 6 Satz 1 angewendet werden soll, kann entsprechend auch auf mehrere abstandsrelevanten Außenwände an einem Grundstück nicht länger als 16 m sein dürfen (siehe oben zur linken seitlichen Grundstücksgrenze). Dasselbe gilt für die rechte Grundstücksgrenze, wenn diese schräg verläuft (siehe in Abb. 26 die Abstandsflächen zur rechten Grundstücksgrenze). Ähnlich verhält es sich, wenn sich unterschiedliche Abstandsflächen ergeben (siehe oben zur unteren Grundstücksgrenze).

Bei flacheren Abknicken als 90 Grad) bei Änderungen der Außenfläche eines Gebäudes eine neue Gebäudeseite (a. O.) zu der Ansicht, dass die Wand um mindestens 45 Grad abknicken. Die frühere Richtung wieder aufnehmen darf), wenn die Gebäudeseite sprechen zu können, auf der das »16-m-Privileg« Mal in Anspruch genommen werden kann.

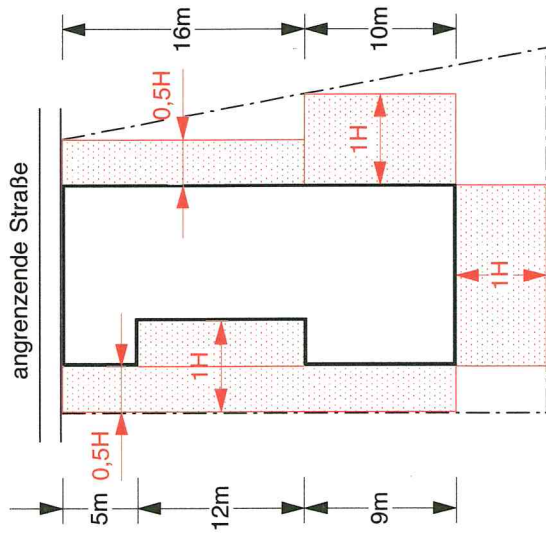


Abb. 26: Anwendung des Abs. 6 bei Gebäuden mit vor- und zurückspringenden Außenwandteilen oder gegenüber unregelmäßig (hier schräg) verlaufenden Grundstücksgrenzen. Das Maß von 16 m wird je Gebäudeseite nicht überschritten. An der linken Grundstücksgrenze wird das »16-m-Privileg« jeweils nur für die 5 m und 9 m langen Außenwandteile in Anspruch genommen (ges. 14 m). An der rechten Grundstücksgrenze können aufgrund der schräg verlaufenden Grenze die 16 m voll ausgeschöpft werden.

Beim Gebäude in Abb. 27 besteht die Außenwand zur linken seitlichen Grundstücksgrenze zwar aus zwei Teilen mit je einer Länge von nicht mehr als 16 m, es kann jedoch nicht von zwei Gebäudeseiten gesprochen werden, weil sie weniger als 45 Grad abknicken. Eine Verminderung der Tiefe der Abstandsflächen nach Abs. 6 Satz 1 scheidet aus, weil die Wand (beide Teile zusammen betrachtet) dann insgesamt länger als 16 m ist. Die Außenwand zur rechten, seitlichen Grundstücksgrenze ist ebenfalls als eine Gebäudeseite anzusehen, sie ist jedoch nicht länger als 16 m, sodass die Tiefe verringert werden kann.